

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
09. November 2023, Tagungsort: Mehrzweckraum Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebgm. Markus Grünseis
3. GR. Dr. Stefan Glaser
4. GR. Franz Lettner
5. GR. Andreas Steinbacher (ÖVP)
6. GV. Josef Buchleitner
7. GR. Josef M. Hötzingner
8. GR. Gerhard Stieglmayr
9. GR. Gerlinde Murauer
10. GR. Alfred Buchleitner
11. GV. Sebastian Grüblinger
12. GR. Philipp Lenerth
13. GR. Christoph Wiesner
14. GR. Susanne Kittl
15. GV. Gerhard Mayer
16. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
17. GV. Josef Fery
18. GR. Gerald Stockinger
19. GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|----------------------------|-----|--|
| 1. GR. Carina Murauer | für | GR. Franz Vorhauer |
| 2. GR. Bernhard Stieglmayr | für | GR. Gerald Kettl |
| 3. GR. Michaela Läng | für | GR. Michael Wiesinger |
| 4. GR. Rudolf Gruber | für | GV. Patrick Zeilinger |
| 5. GR. Ewald Steinbinder | für | GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister |
| 6. GR. Martin Weidlinger | für | GR. Gerhard Kreuzhuber |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Der Leiter des Seniorenwohnheimes: Hermann Parzer (TOP 1)

DI Maximilian Bauböck (Architekturbüro Bauböck)

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Franz Vorhauer
- GR. Gerald Kettl
- GR. Michael Wiesinger
- GV. Patrick Zeilinger
- GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister
- GR. Gerhard Kreuzhuber

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 02. November 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitregelung für Bedienstete des Seniorenwohnheimes – gültig ab 01. Jänner 2024; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Sanierung VS-Mehrnbach; Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Sanierung VS-Mehrnbach; Vollwärmeschutz – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Sanierung VS-Mehrnbach; Zimmermeisterarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Sanierung VS-Mehrnbach; Dachdecker- und Spenglerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Sanierung VS-Mehrnbach; Trockenbauarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Sanierung VS-Mehrnbach; Bautischlerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Sanierung VS-Mehrnbach; Bodenlegerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Sanierung VS-Mehrnbach; Fliesenlegerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Sanierung VS-Mehrnbach; Heizung - und Sanitärinstallation (HKLS) – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Sanierung VS-Mehrnbach; Kunststoff- Alufenster – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Sanierung VS-Mehrnbach; Malerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Sanierung VS-Mehrnbach; Aluportale und Schlosserarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Sanierung VS-Mehrnbach; Außenanlagen – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Sanierung VS-Mehrnbach; Turnhallenausstattung – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Sanierung VS-Mehrnbach; Aufzuganlagen – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

- 17) Sanierung VS-Mehrnbach; Elektroinstallation – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Sanierung VS-Mehrnbach; Sonnenschutz – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 19) WVA Mehrnbach BA 01, BL 01; Gestattungsvertrag-Sondernutzung Gemeinde Mehrnbach – Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
- 20) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker, sowie die Schriftführerin, Frau Christine Graf, sehr herzlich. Darüber hinaus begrüßt der Vorsitzende den neuen Heimleiter, Herrn Hermann Parzer, welcher zu TOP 1 der Tagesordnung (Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitregelung im SWH) Stellung beziehen wird, sowie Herrn DI Maximilian Bauböck als Vertreter des gleichnamigen Architekturbüros, welcher zur Erläuterung der Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Volksschulsanierung eingeladen wurde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Gemeinderates Ewald Steinbinder vor.

1.) Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitregelung für Bedienstete des Seniorenwohnheimes – gültig ab 01. Jänner 2024; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass von Heimleiter Hermann Parzer in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitregelung im Seniorenwohnheim ausgearbeitet wurde. Ein entsprechender Entwurf liegt bereits seit einiger Zeit vor, dieser wurde nunmehr ergänzt und vervollständigt und muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Den Fraktionen wurde der Vereinbarungsentwurf bereits im Vorfeld übermittelt. Der Vorsitzende ersucht Herrn Parzer um eine kurze Erläuterung der wesentlichsten Inhaltspunkte bzw. um Angabe, welcher Quellen man sich bei der Erarbeitung bedient habe.

Heimleiter Hermann Parzer stellt sich kurz vor und merkt hinsichtlich der Betriebsvereinbarung an, dass es in jenen Betrieben, in welchen er bisher gearbeitet habe, ob bei der Oö. Gesundheitsholding bzw. im Krankenhaus Ried, immer Arbeitszeitregelungen für die Bediensteten gegeben habe. Als er im SWH Mehrnbach seinen Dienst angetreten habe, lag bereits ein Vereinbarungsentwurf vor, welchen er als Grundlage für die weitere Ausarbeitung verwendet habe. Bei der Festlegung der Arbeitszeiten habe man sich einerseits an Regelungen des SHV angehalten, zum Großteil wurden die Bestimmungen aber dem GDG 2002 entnommen. Zusammenfassend hält er fest, dass es ihm wichtig erscheine, dass eine konkrete Vereinbarung vorliegt, welche den Mitarbeitern zur Klarstellung dient und die Zusammenarbeit erleichtert. Darüber hinaus führt er an, dass ab Jänner 2024 das neue Dienstprogramm startet und damit die Regelungen von Beginn an eingearbeitet werden können. Der Vereinbarungsentwurf wurde im Vorfeld der heutigen Sitzung an die Fraktionen übermittelt. Er erkundigt sich, ob dazu Fragen vorliegen.

GR KommR. Kittl teilt mit, dass er sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit oft mit Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen auseinandersetzen habe. Die gegenständliche Vereinbarung zur Arbeitszeitregelung musste er aber zweimal lesen, um sie zu verstehen. Ob eine normale Mitarbeiterin die Regelungen durchblickt, möchte er daher in Frage stellen. Letztlich gehe er aber von einem allgemeinen Verständnis aus, nachdem die Vereinbarung mit der Personalvertretung abgestimmt sei. Den Inhalt der Betriebsvereinbarung halte er für in Ordnung, seiner Meinung nach hätte man aber die Bestimmungen etwas einfacher formulieren können. Abschließend betont er, wie sehr es zu begrüßen sei, dass endlich eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, da diese sowohl für den Betriebsführer, aber auch für den Bürgermeister und die Mitarbeiter eine gewisse Rechtssicherheit bietet.

Auch GV Fery begrüßt zum Einen, dass es nunmehr – im Gegensatz zu früher - eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitenregelung im Seniorenwohnheim gebe und bezeichnet dies als absolut positiven Ansatz. Zum Zweiten möchte er anführen, dass man auch mit der Personalvertretung Rücksprache gehalten habe. Diese habe sich begeistert gezeigt und auf das angenehme Gesprächsklima hingewiesen. Inhaltlich sei die Vereinbarung auch für die Personalvertretung in Ordnung. Als positiv gesehen werde weiters, dass diese jeweils für ein Jahr gelte und für beide Seiten die Möglichkeit bestehe, diese zu evaluieren und – falls notwendig – abzuändern und neu zu beschließen. Von daher sei die Handschrift der neuen Heimleitung bereits zu erkennen. Er möchte dazu gratulieren und er wertet dies als Anzeichen, dass die Entwicklung in die richtige Richtung führe. Aus den letzten Gesprächen, die seitens des Gemeindevorstandes mit den Mitarbeitern und der Personalvertretung geführt wurden, merke man, dass derzeit eine gewisse

Aufbruchstimmung vorherrsche. Das Ziel sei, dass für beide Seiten ein vernünftiger Ablauf gewährleistet sei. Mit dieser schriftlichen Vereinbarung sei man diesem Ziel einen Schritt näher gekommen. Nur mit zufriedenen Mitarbeitern sei ein gutes Miteinander möglich. Zum konkreten Inhalt der Vereinbarung selbst möchte er anführen, dass man seitens der SPÖ-Fraktion nichts gefunden habe, dass man ändern würde. Daher sei das vorliegende Werk absolut zu begrüßen.

GV Lettner berichtet über die problematische Personalentwicklung im Pflegebereich, die sich zuletzt sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene zugespitzt habe und informiert, dass allein bei den Heimen des Sozialhilfeverbandes 150 Betten nicht belegt werden könnten, da das Personal fehle. Zu der Aussage, dass es bisher keine Dienstzeitregelung gegeben habe, möchte er anmerken, dass angesichts der besonderen Situation infolge des Personalmangels dauernd Sonderregelungen (Zulagen, Belohnungen, etc.) geschaffen wurden. Aus diesem Grund habe man sich im SHV vor einigen Jahren schon dazu entschlossen, ebenfalls entsprechende Sonderregelungen einzuführen. Vorher waren alle Bestimmungen im GDG 2002 bzw. in den Erlässen des Landes geregelt. Eigenmächtige Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen waren nicht möglich, weil man stets Rügen der IKD wegen gesetzeswidriger Ausführungen zu befürchten hatte. Aber die Situation im Bereich der Pflege, sowohl der Personalmangel in den Krankenhäusern als auch in den Pflegeheimen, habe die Einführung von Sonderregelungen ins Fließen gebracht. Insofern spiegeln sich die Regelungen aus dem SHV-Bereich auch in der Betriebsvereinbarung des Seniorenwohnheimes wider. Er betont, dass diese Vereinheitlichung der Arbeitszeitregelungen jedenfalls zu befürworten sei, denn Ziel sei es auch, dass nicht die Bediensteten des Seniorenwohnheimes schlechter gestellt seien als jene des SHV, wenn man einen „Wanderzirkus“ und eine Personalfluktuatation vermeiden wolle. Letztlich sei für alle Heime die Auslastung wichtig, und so gebe es auch das Bestreben, jenen Hundertschaften an Pflegebedürftigen, die auf der Warteliste stünden, einen Heimplatz bereitzustellen. Er spricht in diesem Zusammenhang die 10 philippinischen Pflegekräfte an, die derzeit im Bezirk Ried ausgebildet werden, hält damit das Pflegeproblem aber nicht für gelöst. Insgesamt befürwortet er aber alle Maßnahmen im Personalbereich, die dazu führten, dass die Pflege wieder als attraktiver Beruf betrachtet werde.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob weitere Wortmeldungen vorliegen. Da dies nicht der Fall ist, wird nachstehender Vereinbarungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

ENTWURF gemäß § 96 Abs. 3
Betriebsvereinbarung zur
Arbeitszeitregelung Bedienstete des Seniorenwohnheimes Mehrnbach -
gültig ab 01.01.2024

In Analogie zu den Regelungen für Landesbedienstete in der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH; bzw. des Sozialhilfeverbandes Ried. Es wird folgende Arbeitszeitregelung für die Bediensteten des Seniorenwohnheimes Mehrnbach beschlossen:

A. Geltungsbereich

Bedienstete des SWH Mehrnbach

1. Berechnung der Sollarbeitszeit

Die Soll-Jahresarbeitszeit für Vollbeschäftigte errechnet sich aus der konkreten Anzahl an Normalarbeitstagen (Montag-Freitag) eines Kalenderjahres abzüglich der auf Normalarbeitstage fallenden Feiertage sowie des 24.12. Die Anzahl der so ermittelten Tage wird mit 8 Stunden multipliziert. Von der Jahresarbeitszeit wird als Ausgleich für den 31.12. ein Wert von 6,5 Stunden abgezogen, sofern dieser auf einen Normalarbeitstag fällt. SHV Ried, Arbeitszeitregelung, Silvester §126GDG Erl.

III

Für MA, die am Betriebsausflug teilnehmen wird ein Arbeitstag (aliquot) angerechnet. § 95 GDG, Erl.III

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Jahresarbeitszeit entsprechend ihres Beschäftigungsmaßes aliquotiert.

Ausnahmebestimmung für Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer-Altenarbeit tätig sind: Da hier eine 39 Stunden – Woche zugrunde liegt, beträgt die tägliche errechnete Arbeitszeit 7,8 Stunden.

§96/3a GDG

2. Durchrechnungszeitraum §96/3 GDG

Zum Ausgleich von Mehr- oder Minderzeiten aus der Dienstzeitregelung wird ein Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr (somit jeweils von 1.1.-31.12.) festgelegt.

Ausnahmebestimmung für Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer-Altenarbeit tätig sind:

Durchrechnungszeitraum 4 Monate. Somit zum 31.01., 31.05., 30.09. §96 3a

Etwaige Mehrstunden, max. 40 Stunden, am Ende des Durchrechnungszeitraumes, werden in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen, der Rest wird ausbezahlt.

Etwaige Minderstunden, max. 10 Stunden, am Ende des Durchrechnungszeitraumes, werden ebenfalls in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen, der Rest verfällt zu Lasten des AG, außer es wird schriftlich zwischen AG und AN eine Erhöhung möglicher Minderstunden vereinbart.

3. Bandbreite für Dienststundeneinteilungen OÖ Gesundheitsholding

Die Dienststundeneinteilung kann in der Bandbreite von 140 bis 190 Stunden pro Monat erfolgen, jede andere Einteilung muss mit dem AN (monatlich) vereinbart werden. Sollte ein Monat keine 140 Normalarbeitsstunden aufweisen, wird der verminderte Wert herangezogen. Der DP wird bis zum 15. für den Folgemonat freigegeben.

4. Aufwertung von Mehrarbeit und Überstunden am Ende des Durchrechnungszeitraumes

§104 GDG

Mehrleistungen von Teilbeschäftigten werden im Verhältnis 1:1,25,

Überstunden bei Vollzeitkräften werden im Verhältnis 1:1,5 aufgewertet.

Die Aufwertung von Mehrarbeitsstunden kann nur einmal erfolgen.

Zeitgutschriften aus Nachtdiensten oder Bonusstunden (1/40) werden nicht aufgewertet.

5. Kurzfristige Dienstplanänderung - „Einspringzulage“ Beilage 1 zu IKD-2017-263866/22-Ki

- a. 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Bedarfsanforderung
- b. bei Krankenstand bzw. sonstiger unvorhersehbarer Abwesenheit (Quarantäne, Pflegeurlaub, vom DG angeordnete, unvorhersehbare Dienstplanänderung,...) – nicht z.B. bei Diensttausch
- c. für die ersten zwei wegen desselben Ereignisses zu ersetzenden Dienste (bei zu erwartendem längeren Ausfall ist möglichst für die gesamte Abwesenheit einzuteilen)
- d. Es gebührt pauschal eine Einspringzulage in Höhe von € 26,92 (bis 4 Stunden) und ab der 5. Stunde € 47,28.
- e. Sollte ein ausgefallener Dienst von zwei Personen übernommen werden, so kann die Einspringzulage auch aufgeteilt, in Summe aber nicht überschritten werden.

6. Zeitgutschrift aus Nachtarbeit BGBl Nr 473/1992 Artikel 5

Der Nachtdienst beginnt um 18:45 und endet um 07:15 am darauffolgenden Tag, somit 12,5 Stunden Arbeitszeit.

Pro gearbeiteten Nachtdienst werden 2 Stunden für spezielle Berufsgruppen (Pflege) gutgeschrieben. Diese müssen in Freizeit abgebaut werden, eine finanzielle Abgeltung ist nicht möglich.

Nach einem Dienst, der einen ganzen Wochenenddienst, mit Sonn- und/oder Feiertag umfasst, ist ein Ersatzruhetag in der darauffolgenden Woche im Dienstplan einzuplanen. An diesem Tag soll kein Dienst verrichtet werden. §96 5, §197 3 GDG

7. Abgeltung Nachteinsätze für DGKP

GV – Sitzung 26.9.2022, 12. Abgeltung Nachteinsätze

Wenn eine DGKP aufgrund einer notwendigen Verabreichung bestimmter Medikamente, oder anderer wichtiger Gründe, ins SWH kommen muss, wird folgende Regel angewendet: Aufgewendete Zeit (von zu Hause – bis nach Hause) Aufwertung mit 1:1,5 + Einspringzulage + amtliches Kilometergeld.

8. Zeitbonus

Mitarbeiter/innen erhalten, als Ersatz für die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes und dem damit einhergehenden Entfall von Mehr- bzw. Überstundenaufwertungen, eine Zeitgutschrift im Ausmaß eines Vierzigstel der geleisteten Arbeitsstunden pro Monat.

Nicht für Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer-Altenarbeit tätig sind, da bereits eine 39 Stunden – Woche zugrunde gelegt wird.

Zeitguthaben aus Nachtdiensten oder Bonusstunden (1/40) können ohne Rücksprache mit dem MA vom Dienstplanverantwortlichen in Freizeit gegeben werden.

9. Urlaube

Urlaub wird nach Möglichkeit im gleichen Kalenderjahr verbraucht, in dem er anfällt. Urlaube, welche im Ist-Plan nicht beansprucht werden, gelten von beiden Seiten als genehmigt und bedürfen keiner separaten schriftlichen Genehmigung.

10. Umkleidezeit § 96/ 7 GDG

Es wird festgehalten, dass die erforderlichen Zeiten für das An- und Ablegen der Dienstkleidung pauschal mitabgegolten sind.

11. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Arbeitszeitregelung wird 01.01.2024 wirksam und gilt für 1 Jahr. Sollte sie nicht von AG oder PV bis 1.12. beansprucht werden, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr

Der Bürgermeister

Heimleiter

Personalvertretung

Georg Stieglmayr

Hermann Parzer, MSc

Fabian Haslinger

* * * *

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorangeführten Vereinbarungsentwurf die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Hermann Parzer für die Ausführungen beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt, wodurch der Gemeinderat die Gelegenheit hatte, den neuen Heimleiter kennen zu lernen.

Heimleiter Hermann Parzer verabschiedet sich und verlässt anschließend die Sitzung.

Der Vorsitzende merkt an, dass bei den folgenden Tagesordnungspunkten die Vergabe von 17 Gewerken für die Sanierung der Volksschule Mehrnbach vorgesehen sei. Bevor man nun aber zu den einzelnen Auftragsvergaben komme, lädt er Herrn Architekt DI Bauböck ein, Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren zu berichten bzw. über den aktuellen Stand zu informieren.

DI Maximilian Bauböck teilt mit, dass seit der Präsentation des Sanierungsvorhabens im Juni einige Zeit vergangen sei. Damals habe man bereits beschlossen, die ursprünglich vorgesehenen drei Bauabschnitte in zwei Bauabschnitte zusammen zu fassen. Der Herbst wurde als optimaler Ausschreibungszeitpunkt gewählt, da sich Anfang September die Firmen üblicherweise um Projekte

für das kommende Jahr bemühen. Bei der Ausschreibung wurde auf eine zumindest 1 Monat dauernde Ausschreibungsfrist geachtet, sodass jeder Angebotsteller eine ausreichend lange Zeit zur Verfügung habe, sich dem Angebot zu widmen. Geplant war anfangs, ca. 80% des gesamten Ausschreibungsumfanges auszuschreiben. Aufgrund der Zusammenfassung auf zwei Bauabschnitte wurde zusätzlich notwendig, auch die Turnhallenausstattung vorzuziehen. Diese wurde kurz vor Schulschluss mit den Lehrkräften der Volksschule abgestimmt. So wurde über die Sommermonate die gesamte Ausschreibung vorbereitet. Grundsätzlich wurden für das geplante Sanierungsvorhaben zwei Verfahren gewählt, abhängig von der prognostizierten Auftragssumme.

Für alle Gewerke unter € 100.000 wurde ein Direktvergabeverfahren angewendet, alle übrigen Gewerke, die sich zwischen € 100.000 und € 1.000.000 bewegten, wurden in einem nicht offenen Verfahren gem. Bundesvergabegesetz (Unterschwellenbereich) ausgeschrieben. Im Gesamten betrachtet, verfüge man somit über eine ausgeschriebene Summe von 90% der Gewerke. Berücksichtigt man dabei die Kostenschätzung der noch nicht ausgeschriebenen Gewerke und addiert diese mit den ausgeschriebenen Ergebnissen ergibt sich aktuell eine Kostenprognose von € 4.730.000 exkl. MWSt. Eingerechnet seien dabei bereits 3%ige Skontoabzüge bzw. mögliche Preisnachlässe. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass im Ausschreibungsverfahren bei den Direktvergaben auch Aufklärungsgespräche verankert waren und Nachlässe eingefordert wurden.

Zusammenfassend hält Arch. DI Bauböck fest, dass man sich ziemlich genau im prognostizierten Kostenrahmen bewege, obwohl es bei einzelnen Gewerken Verschiebungen zu den Kostenschätzungen gegeben habe.

Der Vorsitzende ersucht DI Bauböck auch auf die Verlängerung der Angebotsfrist einzugehen.

Der Architekt berichtet, dass man sich in der letzten Woche vor der Angebotsöffnung einen Überblick über die Anzahl der abgegebenen Angebote verschafft habe. Dabei habe man festgestellt, dass bei gewissen Gewerken noch keine Angebote eingelangt waren. Deshalb habe man sich entschlossen, in diesen Bereichen die Frist zu erstrecken, um die Möglichkeit zu schaffen, auf vergleichbare Angebote zugreifen zu können. Diese Bemühung sei insofern geglückt, als dass man überall zumindest zwei Angebote erhalten habe.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob dazu Fragen oder Wortmeldungen vorliegen.

GR KommR. Kittl möchte zu den Ausführungen DI Bauböcks vorweg eine Korrektur anbringen. Er weist darauf hin, dass die Summe der heute zu vergebenden Gewerke bei € 4.726.000 liegt, allerdings inkl. MWSt.

Der Vorsitzende stellt klar, dass der von DI Bauböck erwähnte Betrag, die prognostizierte und auf alle Gewerke hochgerechnete Auftragssumme exkl. MWSt. darstellen sollte.

Daraufhin meint GR KommR. Kittl, dass es schön gewesen wäre, wenn die Fraktionen bereits zur Sitzungsvorbereitung eine Zusammenfassung aller Gewerke mit den zu vergebenden bzw. prognostizierten Auftragssummen zur Verfügung gestellt bekommen hätten. Er fährt fort, dass demnach die heute zu vergebenden Gewerke eine Auftragssumme von € 4.726.000 bildeten. Zuzüglich des Betrages von € 656.328, der bereits bei der GR-Sitzung vom Juni 2023 an das Architekturbüro Bauböck vergeben wurde, ergibt sich ein Gesamtbetrag von ~ € 5.382.000. Er möchte wissen, welche Summe aus den noch nicht ausgeschriebenen Gewerken noch hinzu kommt.

Arch. Bauböck erklärt, dass noch die Ausschreibung eines größeren Gewerkes (Schulmöbel und Einrichtung) sowie die Ausschreibung mehrerer kleinerer Gewerke (z.B. Krabbelstubeinrichtung, gärtnerische Gestaltung, Spielgeräte im Außenbereich, etc.) offen seien. Insgesamt handle es sich dabei um eine Summe von ca. € 400.000 exkl. MWSt. Er überschlägt die Summen und meint, dass um ca. € 120.000 über der beim Land eingereichten Kostenschätzung liege.

Der Architekt stellt klar, dass bei den von ihm erwähnten Vergabesummen bereits die Skontoabzüge berücksichtigt seien. Aus den an die Fraktionen übermittelten Angebotsübersichten seien diese nicht ersichtlich. Insgesamt belaufen sich die endgültigen Auftragssummen unter Berücksichtigung aller Abzüge und Nachlässe auf 100,12% der Kostenschätzung.

GR KommR. Kittl lobt die sehr gute ursprüngliche Kostenschätzung des Architekturbüros, insbesondere in einer Zeit mit extremen Indexsteigerungen. Ihm persönlich erscheint das Ergebnis sehr realistisch, sodass heute sämtliche Vergaben beschlossen werden sollten.

Abschließend stellt er noch die Frage, was theoretisch passieren würde, wenn man den Auftrag nicht an den Erstgereihten, sondern an den Zweit- oder Drittgereihten vergeben würde. Er stellt die Frage, ob die Differenzkosten dann zu 100% von der Gemeinde getragen werden müssten, oder ob eine derartige Vorgangsweise von vornherein nicht zulässig wäre.

Der Amtsleiter erklärt, dass der Billigstbieter im Vergabeverfahren ermittelt wurde. Bei einer Vergabe an einen anderen als den Erstgereihten müssten die anderen Anbieter verständigt werden. Der Erstgereichte könne dazu einen Einspruch einlegen.

GR KommR. Kittl fasst zusammen, dass man mit einer solchen Vorgangsweise ein Konvolut an Rechtsfolgen losstreiten würde. Es habe sich dabei auch nur um eine theoretische Frage gehandelt. Ihm persönlich erscheinen die Angebotsprüfungen des Architekturbüros als sehr ordentlich durchgeführt, er habe demnach nichts gefunden, was er zu kritisieren hätte. Mehr könne er dazu nicht sagen.

Der Vorsitzende spricht an, dass die Angebotsprüfung einzelner Gewerke, wie z.B. jene der Heizungs- und Sanitärinstallation oder der Elektroinstallation ausgelagert wurde.

GR KommR. Kittl vermutet, dass diese Auslagerung in der Namensgleichheit des Erstgereihten (Bauböck) begründet sei. Dies wird von Architekt Bauböck verneint. Er stellt klar, dass zwischen dem Architekturbüro und der Firma Bauböck Gebäude- und Anlagentechnik GmbH keinerlei Verwandtschaftsverhältnis besteht. GR KommR. erkundigt sich weiters, ob bei den einzelnen Firmen Bonitätsprüfungen durchgeführt wurden bzw. ob diese eine Erfüllungsgarantie legen müssten.

Architekt Bauböck teilt mit, dass Bonitätsprüfungen nicht durchgeführt wurden. Mit der Abgabe der Angebote hätten die anbietenden Firmen aber die Eignungskriterien zu unterfertigen. Bankgarantien würden vorweg nicht eingefordert, allenfalls könne der Deckungsrücklass mit einer Bankgarantie belegt werden.

GR KommR. Kittl bewertet es positiv, dass viele regionale Unternehmen an der Angebotslegung teilgenommen haben. Aufgefallen sei ihm lediglich, dass beispielsweise der Bestbieter bei den Aufzugsanlagen, die Fa. TK Aufzüge GmbH aus Wals, Tochter eines holländischen Aufzugskonzerns sei. Ansonsten gebe seinerseits keine Einwendungen, sodass die Auftragsvergaben relativ rasch abgewickelt werden können.

Der Vorsitzende möchte einbringen, dass er heute nochmals bewusst das Gespräch zu den Mehrnbacher Betrieben gesucht habe. Auch wenn es sich beim Großteil der geplanten Auftragnehmer um regionale Firmen handelt, schmerze es doch sehr, dass sich unter den Erstgereihten keine Mehrnbacher Betriebe befinden, zumal gerade diese an die Gemeinde auch Kommunalsteuer entrichteten. Betroffen davon seien konkret die Betriebe Pumberger Gebäudetechnik, PZ-Malerei und Leithäusl, die bei den Auftragsvergaben voraussichtlich nicht zum Zuge kommen werden. Er habe Verständnis für die Verärgerung dieser Betriebe und habe gerade deshalb heute nochmals das Gespräch besucht, um klarzustellen, dass Auftragsvergaben an andere Firmen als die Bestbieter im öffentlichen Vergabeverfahren nicht möglich seien und diesbezüglich auch kein Handlungsspielraum existiert. Hinzu komme, dass die Preisdifferenzen zu den Erstgereihten teilweise erheblich seien.

GV Fery spricht an, dass bei einigen Gewerken die Vergabesumme davon abhängig sei, ob eine sogenannte „vorgehängte hinterlüftete Fassade“ zur Ausführung kommt oder nicht. Er möchte wissen, wie wahrscheinlich die Ausführung einer solchen sei, da sich dadurch erhebliche Preisunterschiede ergäben. Er erkundigt sich, wie weit dieser Entscheidungsprozess schon gediehen sei.

Architekt Bauböck weist darauf hin, dass dieser Punkt heute entschieden werden müsse. Grundsätzlich wurde die Fassade als VWS-Fassade geplant, da eine solche derzeit beim Schulgebäude bereits bestehe. Seitens der Gemeinde sei aber das Anliegen herangetragen worden, für die Westfassade, die vom Wetter am meisten beansprucht werde, alternativ zum Vollwärmeschutz auch eine vorgehängte Fassade auszuschreiben. Letztere sei entsprechend teurer, dies mache sich auch beim Ausschreibungsergebnis bemerkbar, habe aber den Vorteil, dass diese im Umgang wesentlich pflegeleichter und leichter zu reinigen sei.

AL Schrattecker macht auf das unansehnliche fleckige Aussehen der bestehenden westseitigen VWS-Fassade bei Regenwetter aufmerksam, obwohl diese erst 10 Jahre alt sei. Bei Fassaden dieser Art wären alle sieben Jahre Malerarbeiten vorgesehen. Aus diesem Grund wurde eine vorgehängte Fassade als Alternativposition mitausgeschrieben, da es sich dabei zwar um eine teurere, aber langfristig gesehen, bessere Lösung handeln würde. Im Hinblick auf den Kostenrahmen wären die durch eine vorgehängte Fassade entstehenden Mehrkosten seiner Ansicht nach gerade noch vertretbar.

GR Dr. Glaser möchte kurz die Aussage aufgreifen, wonach die Mehrnbacher Betriebe bei den Auftragsvergaben leer ausgegangen seien. Er hält fest, dass bei öffentlichen Ausschreibungen streng nach den Vergabekriterien vorzugehen sei. Setze man sich darüber hinweg, könne der Bestbieter einen Einspruch erheben, sich an das Verwaltungsgericht wenden und einstweilige Verfügungen erwirken. Damit werde die Vergabe aufgehoben und eine neuerliche Beurteilung durchgeführt. Behält der Bestbieter recht, wird dieser wieder an die erste Stelle gereiht. Die Vorgangsweise, Mehrnbacher Firmen zu bevorzugen, obwohl diese höhere Preise angeboten hätten, sei einfach nicht möglich. Zur Fassade möchte er noch anführen, dass bei einem Heim des SHV Ried gerade ein Prozess geführt werde. Die dortige Fassade wurde vor ca. 17 – 18 Jahren errichtet und sei schon wieder kaputt. Dabei habe sich ergeben, dass eine Fassade bereits nach 10 Jahren gereinigt und wieder gemalt werden müsse. Diesbezüglich vertritt er daher die Meinung, dass in Fällen, wo Fassaden der Witterung stark ausgesetzt seien, vorgehängte Fassaden eindeutig zu bevorzugen seien.

Der Amtsleiter spricht im Zusammenhang mit dem Nicht-zum-Zuge-Kommen der ortsansässigen Firmen an, dass diese Debatte auch bei früheren größeren Bauvorhaben der Gemeinde geführt wurde. Natürlich sei den ortsansässigen Firmen der Auftrag vergönnt, allerdings müssten sich diese dann aber auch bei der Angebotslegung mit den Preisen noch mehr bemühen.

In der folgenden allgemeinen Debatte wird festgehalten, dass die Preisdifferenzen zwischen den Bestbietern und den Mehrnbacher Firmen nicht nur geringfügig, sondern teilweise erheblich waren. Angesichts dessen sei zu vermuten, dass diese Firmen über ausreichend Arbeit verfügten.

Betreffend die Auswahl, welche Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden – so der Amtsleiter – habe es lediglich ein internes Dokument zwischen Gemeinde und Architekturbüro gegeben. Damit wollte man Preisabsprachen zwischen den Bieterfirmen vermeiden.

GR Susanne Kittl erwähnt das Kanalsanierungsvorhaben in Aubach, das vor einigen Jahren durchgeführt wurde und erinnert an die extremen Mehrkosten, die sich damals im Laufe der Bauarbeiten ergeben hätten. Sie möchte wissen, ob solche unerwartete Kostensteigerungen auch bei der Schulsanierung wieder zu befürchten seien, oder ob die rechtliche Situation in diesem Fall anders sei.

Architekt Bauböck informiert, dass in der Ausschreibung eine einjährige Fixpreisgarantie verankert sei, welche die Hauptbauphase im kommenden Jahr abdeckt. Für die zweite Bauphase im darauffolgenden Jahr gilt der Baukostenindex. Daher sei es von Vorteil, dass die dritte Bauphase vorgezogen und mit der 1. Bauphase zusammengefasst wurde, da dadurch die Hauptbautätigkeit bereits im kommenden Jahr stattfinden kann.

GR Susanne Kittl erkundigt sich weiters, wie die Kostenkontrolle im laufenden Betrieb erfolgt.

Der Architekt erklärt, dass die laufende Kostenkontrolle neben der Prüfung der ausgeführten Arbeiten Aufgabe der örtlichen Bauaufsicht sei, welche vom Architekturbüro Bauböck wahrgenommen werde.

Der Vorsitzende regt vor allem bei jenen Gewerken, wo zwischen dem Bestbieter und den Nächstgereihten große Preisdifferenzen bestehen, eine besonders intensive Bauaufsicht an. Es solle vermieden werden, dass Arbeiten nicht ordentlich ausgeführt werden bzw. an der Qualität gespart werde.

Der Amtsleiter macht darauf aufmerksam, dass das Bauherrenrisiko sehr wohl bei der Gemeinde selbst liege. Besonders im Altbau sei es möglich, dass Sanierungserfordernisse auftreten, die vorher nicht absehbar waren, weil beispielsweise der Zustand von Leitungen erst während der Bauarbeiten

sichtbar wurde. Natürlich habe man sich bemüht, möglichst alle Positionen im Voraus zu prüfen, dennoch können zusätzliche Sanierungserfordernisse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Architekt möchte dazu erwähnen, dass grundsätzlich bei der Ausschreibung immer auch Reserven miteingerechnet werden. Auch die Abrechnung von Materialien erfolge nach dem tatsächlichen materiellen Aufwand.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, kommt der Vorsitzende schließlich zu den Auftragsvergaben der bisher ausgeschriebenen Gewerke.

2.) Sanierung VS-Mehrnbach; Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass von nachstehend angeführten Firmen Angebote für die Durchführung der Baumeisterarbeiten gelegt wurden. Nachstehender Vergabevorschlag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Baumeisterarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Greil Bau GmbH Breitenaich 9 4973 St. Martin	27.9.2023	€ 1.278.997,50
Strabag AG Salzburger Str. 323 4030 Linz	27.9.2023	€ 1.043.908,56
Wiesinger Bau GmbH Hannesgrub Nord 15 4911 Tumeltsham	27.9.2023	€ 1.145.438,10
Dubau GmbH Eberschwanger Str. 63b 4910 Ried im Innkreis	27.9.2023	€ 1.108.273,46
Verfahrensmerkungen		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Durchführung der Baumeisterarbeiten an die Fa. Strabag AG, 4030 Linz, zum Angebotspreis von € 1.043.908,56 inkl. MWSt. vergeben und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Sanierung VS-Mehrnbach; Vollwärmeschutz - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Errichtung des Vollwärmeschutzes zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Vollwärmeschutz	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Putzprofi Celepci GmbH Unionweg 6 4710 Grieskirchen	21.9.2023	€ 201.084,00
PZ GmbH 4941 Mehrnbach 149	22.9.2023	€ 228.013,44
Wandl der Maler GmbH Gerberhof 2 4910 Ried/l.	25.9.2023	€ 224.342,40
Verfahrensanmerkungen		
Bei dem Angebot von der Firma Putzprofi Celepci GmbH wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 195.324,00 wird auf € 201.084,00 erhöht. Da sich durch die Korrektur des Angebotspreises keine Nachteile gegenüber den Mitbewerbern im Sinne einer veränderten Reihung ergibt wird die Angebotssumme korrigiert.		

Er teilt mit, dass die Vergabe des gegenständlichen Gewerkes in Verbindung mit dem unter TOP 5 zu vergebendem Gewerk „Dachdecker- und Spenglerarbeiten“ zu betrachten sei. Würde man sich für die im Vorfeld diskutierte Variante „vorgehängte hinterlüftete Fassade“ entscheiden, welche Teil des Angebotes der Dachdecker- und Spenglerarbeiten sei, würde sich die Auftragssumme des Gewerkes Vollwärmeschutz um einen Betrag von ca. € 40.000, sohin auf eine Vergabesumme von **€ 161.109,47 inkl. MWSt.**, reduzieren.

GR Dr. Glaser erkundigt sich nach den Mehrkosten für die hinterlüftete Fassade unter Berücksichtigung der Einsparung im Bereich Vollwärmeschutz.

Von Architekt Bauböck werden die um die Einsparung bereinigten Mehrkosten mit ~ € 95.000 netto beziffert.

Es wird vorgeschlagen, über die Entscheidung, ob im Bereich der Westfassade anstatt eines Vollwärmeschutzes eine vorgehängte hinterlüftete Fassade ausgeführt werden solle, abzustimmen.

Der Vorsitzende stellt daher folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Errichtung einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade auf der Westseite des Volksschulgebäudes die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

GR Gerhard Stieglmayr erkundigt sich abschließend, ob bei jenen Teilen der Fassade, die bereits mit einem Vollwärmeschutz ausgestattet seien, dieser VWS erhalten und ergänzt, oder ob der bestehende VWS abgetragen und zur Gänze erneuert wird. Der Architekt gibt bekannt, dass der VWS ergänzt werden soll.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende schließlich folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Errichtung des Vollwärmeschutzes zu einem Angebotspreis von **€ 161.109,47 inkl. MWSt.** an die Fa. Putzprofi Celepci GmbH, 4710 Grieskirchen, vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Sanierung VS-Mehrnbach; Zimmermeisterarbeiten - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Durchführung der Zimmermeisterarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Zimmermeisterarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Wiehag Bau GmbH Linzer Straße 24 4950 Altheim	26.9.2023	€ 293.674,06
Bau Mayr Riederstraße 6 4924 Waldzell	27.9.2023	€ 221.127,36
Wiesinger Bau GmbH Hannesgrub Nord 15 4911 Tumeltsham	27.9.2023	€ 237.666,48
Greil Bau GmbH Breitenaich 9 4973 St. Martin	27.9.2023	€ 256.581,29
Dubau GmbH Eberschwanger Str. 63b 4910 Ried/L.	27.9.2023	€ 236.894,82
Verfahrensanmerkungen		

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Durchführung der Zimmermeisterarbeiten zum Angebotspreis von € 221.127,36 an die Fa. Bau Mayr, 4924 Waldzell, vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Sanierung VS-Mehrnbach; Dachdecker- und Spenglerarbeiten - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Durchführung der Dachdecker- und Spenglerarbeiten zur Kenntnis und informiert, dass die ausgewiesenen Preise die Errichtung einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade auf der Westseite bereits beinhalten:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Dachdecker & Spenglerarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Montag, 2.10.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Markl GmbH Riederstraße 1 4752 Riedau	29.9.2023	€ 383.015,38
Hörmanseder GmbH An der Umfahrungsstraße 2 4680 Haag/H.	2.10.2023	€ 390.596,55
Riada Dach GmbH Gewerbestraße 6 4912 Neuhofen	2.10.2023	€ 397.971,49
Ortig GmbH Steinbauerweg 6 4910 Ried/l.	2.10.2023	€ 383.768,08
Verfahrensmerkungen		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Durchführung der Dachdecker- und Spenglerarbeiten zum Angebotspreis von € 383.015,38 an die Fa. Markl GmbH, 4752 Riedau, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Sanierung VS-Mehrnbach; Trockenbauarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Durchführung der Trockenbauarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Trockenbauarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Thallermayr GmbH Haslau 13 4715 Taufkirchen	25.9.2023	€ 191.152,80
Sperrer GmbH Franz Zola Str. 3 4600 Wels	26.9.2023	€ 154.790,82
Schatzl Trockenbau Manglbürg 15 4710 Grieskirchen	27.9.2023	€ 159.890,40
Verfahrensanmerkungen		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Durchführung der Trockenbauarbeiten zum Angebotspreis von € 154.790,82 an die Fa. Sperrer GmbH, 4600 Wels, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) Sanierung VS-Mehrnbach; Bautischlerarbeiten - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich bei der gestrigen Fraktionssitzung der ÖVP-Fraktion die Frage ergeben habe, welche konkreten Inhalte von dem Gewerk Bautischlerarbeiten umfasst sind. Architekt Bauböck erklärt, dass es sich dabei vorrangig um die Türblätter handelt.

In weiterer Folge bringt der Vorsitzende die von den teilnehmenden Anbietern eingebrachten Angebotssummen für die Bautischlerarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Bautischlerarbeiten	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Tischlerei Gruber GmbH Mühlgasse 3 4775 Taufkirchen/Pram	26.9.2023	€ 123.101,04
Tischlerei Brandstötter GmbH Unterminathal 53 5241 Maria Schmolln	27.9.2023	€ 90.169,20
Tischlerei Karrer Wildenau GmbH, Gewerbepark Wildenau 4, 4933 Wildenau	27.9.2023	€ 112.559,52
Tischlerei Murauer Kohlhof 13 4912 Neuhofen	27.9.2023	€ 94.754,40
Tischlerei Emprechtinger Höschmühl 14 4924 Waldzell	27.9.2023	€ 116.760,00
Verfahrensmerkungen		

Durch eine Preisnachverhandlung im Direktvergabeverfahren konnten folgende Nachlässe erwirkt werden:

Aufklärungsgespräche	Angebotener Nachlass	Angebotspreis inkl. MwSt. und Nachlass
Tischlerei Brandstötter GmbH Unterminathal 53 5241 Maria Schmolln	8 %	€ 82.955,66
Tischlerei Murauer Kohlhof 13 4912 Neuhofen	3 %	€ 91.911,77

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Bautischlerarbeiten zum Angebotspreis von € 82.955,66 an die Tischlerei Brandstötter GmbH, 5241 Maria Schmolln, vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Sanierung VS-Mehrnbach; Bodenlegerarbeiten - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Bodenlegerarbeiten zur Kenntnis und informiert, dass es sich beim gegenständlichen Gewerk vorrangig um die Bodenbeläge in den Klassenräumen handelt. Vorgesehen ist die Verlegung von Linolbelägen. Die farbliche Auswahl wird in Abstimmung mit der Lehrerschaft vorgenommen.

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Bodenlegerarbeiten	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Fox Boden GmbH Molkereiweg 3 4912 Neuhofen	26.9.2023	€ 83.798,10
Wiesinger GmbH Pupping 28 4070 Eferding	26.9.2023	€ 76.768,20
Auinger Laufenbach 10 4775 Taufkirchen	27.9.2023	€ 87.246,60
Doplbauer GmbH Vor dem Linzer Tor 6 4070 Eferding	27.9.2023	€ 82.607,10
Verfahrensmerkungen		

Durch eine Preisnachverhandlung im Direktvergabeverfahren konnten folgende Nachlässe erwirkt werden:

Aufklärungsgespräche	Angebotener Nachlass	Angebotspreis inkl. MwSt. und Nachlass
Wiesinger GmbH Pupping 28 4070 Eferding	3 %	€ 74.465,15
Doplbauer GmbH Vor dem Linzer Tor 6 4070 Eferding	3 %	€ 80.128,89
Fox Boden GmbH Molkereiweg 3 4912 Neuhofen	5 %	€ 79.608,19
Auinger Laufenbach 10 4775 Taufkirchen	3 %	€ 84.629,20

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Bodenlegerarbeiten zum Angebotspreis von € 74.465,15 inkl. MWSt. an die Fa. Wiesinger GmbH, 4070 Eferding, vergeben und ersucht um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Sanierung VS-Mehrnbach; Fliesenlegerarbeiten – Auftragsvergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Fliesenlegerarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Fliesenlegerarbeiten	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Bau Bast GmbH Hauptstraße 36 4951 Polling	15.9.2023	€ 80.269,80
Baukeramik GmbH Bahnhofstraße 54 4780 Schärding	26.9.2023	€ 81.454,20
Schönberger GmbH Hauptstraße 6 4981 Reichersberg	26.9.2023	€ 99.095,74
Verfahrensmerkungen		
Bei dem Angebot von der Firma Baukeramik GmbH wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 82.654,20 wird auf € 81.454,20 reduziert. Der Unterschied beträgt ca. 1,5%, was einen behebbaren Mangel darstellt.		

Durch eine Preisnachverhandlung im Direktvergabeverfahren konnten folgende Nachlässe erwirkt werden:

Aufklärungsgespräche	Angebotener Nachlass	Angebotspreis inkl. MwSt. und Nachlass
Bau Bast GmbH Hauptstraße 36 4951 Polling	6,5 %	€ 75.052,26
Baukeramik GmbH Bahnhofstraße 54 4780 Schärding	4 %	€ 78.196,03

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Bodenlegerarbeiten zum nachverhandelten Angebotspreis von € 75.052,26 inkl. MWSt. an die Fa. Bau Bast GmbH, 4951 Polling, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

10. Sanierung VS-Mehrnbach; Heizung- und Sanitärinstallation (HKLS) – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	HKLS	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Montag, 2.10.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Angerhofer GmbH Promenade 3a, 4910 Ried/L.	25.9.2023	€ 555.442,18
Kotrax GmbH, Hauptstraße 34, 4912 Neuhofen	27.9.2023	€ 582.791,71
Braumann Haustechnik GmbH Linzer Str. 76, 4780 Schärding	27.9.2023	€ 612.379,02
Gahleitner Installationen GmbH, Sportplatzstraße 177 4794 Kopfing	29.9.2023	€ 558.997,32
Pumberger Gebäudetechnik GmbH, 4941 Mehrnbach 149	2.10.2023	€ 550.445,76
Bauböck Gebäude- und Anlagentechnik GmbH Voglweg 2, 4910 Ried/L.	2.10.2023	€ 492.326,16
Verfahrensmerkungen		
Siehe Anlage 2 Angebotsprüfung Technisches Büro Anton Tonninger		

Als Bestbieter sei in diesem Verfahren die Fa. Bauböck Gebäude- und Anlagentechnik GmbH aus Ried im Innkreis hervorgegangen.

GR Grüblinger möchte wissen, womit sich der massive Preisunterschied zwischen dem Bestbieter und dem Zweitgereihten, der Fa. Pumberger Gebäudetechnik aus Mehrnbach, begründet.

Architekt Bauböck geht davon aus, dass der Bestbieter zur besseren Auslastung seines Betriebes vermutlich noch Arbeit für das nächste Jahr gesucht und die Preise dementsprechend knapp kalkuliert habe. Das Angebot wurde im Detail vom Fachplanungsbüro Ing. Tonninger geprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Der Amtsleiter verweist in diesem Zusammenhang auf das 96seitige Leistungsverzeichnis, in welches bei Interesse von den Gemeinderäten Einsicht genommen werden könne. Er teilt mit, dass sich die Preisdifferenz aus der Summe vieler kleinerer Positionen ergibt, die beim Zweitgereihten im Verhältnis zum Billigstbieter mit höheren Preisen ausgewiesen waren.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zum Angebotspreis von € 492.326,16 inkl. MWSt. an die Fa. Bauböck Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, 4910 Ried im Innkreis, vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Sanierung VS-Mehrnbach; Kunststoff-Alufenster – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung.

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Kunststoff-Alu Fenster zur Kenntnis. Es handelt sich dabei um die Fenster sowohl für Schule und Turnhalle.

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Kunststoff-Alu Fenster	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Huber Fenster und Türen GmbH, An der Fernstraße 1 4770 Andorf	27.9.2023	€ 203.824,75
Top Fenster GmbH Oberbrunnerstraße 17a 4910 Pattigham	18.9.2023	€ 203.953,79
Verfahrensmerkungen		
Bei dem Angebot von der Firma Huber Fenster und Türen GmbH wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 203.824,84 wird auf € 203.824,75 reduziert. Der Unterschied ist so minimal, dass dieser einen behebbaren Mangel darstellt.		
Bei dem Angebot von der Top Fenster GmbH wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 203.953,79 wird auf € 203.953,46 reduziert. Der Unterschied ist so minimal, dass dieser einen behebbaren Mangel darstellt.		

Auf die Frage von GR Läng, ob die Fenster in üblicher Weise offenbar seien, wird mitgeteilt, dass sowohl ein Öffnen als auch ein Kippen der Fenster möglich sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Kunststoff-Alu-Fenster zum Angebotspreis von € 203.824,75 inkl. MWSt. an die Fa. Huber Fenster und Türen GmbH, 4770 Andorf, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Abschließend wird angeführt, dass sich ausschließlich Firmen, die die Fenstermarke „Internorm“ vertreiben, um den Zuschlag beworben haben. Von anderen Firmen wurden keine Angebote abgegeben.

12.) Sanierung VS-Mehrnbach; Malerarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Malerarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Malerarbeiten	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Wandl der Maler GmbH Gerberhof 2 4910 Ried/l.	4.9.2023	€ 77.949,00
PZ GmbH 4941 Mehrnbach 149	22.9.2023	€ 115.440,00
Malerei Großbötzl GmbH Oberbrunner Weg 9 4910 Ried/l.	25.9.2023	€ 105.128,52
Verfahrensanmerkungen		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag; der Gemeinderat möge den Auftrag für die Malerarbeiten zum Angebotspreis von € 77.949,00 inkl. MWSt. an die Fa. Wandl der Maler GmbH, 4910 Ried im Innkreis, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

13.) Sanierung VS-Mehrnbach; Aluportale und Schlosserarbeiten – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Aluportale und Schlosserarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Alu-Portale & Schlosserarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Fill Ried GmbH Gewerbestraße West 22 4921 Hohenzell	27.9.2023	€ 281.185,97
Thebert Metallbau Hannesgrub Nord 12 4911 Tumeltsham	27.9.2023	€ 306.254,40
BK Metallbau GmbH Dorf 11 4680 Haag/H.	27.9.2023	€ 316.064,40
Verfahrensmerkungen		
Bei dem Angebot von der Firma Thebert Metallbau wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 311.056,80 wird auf € 306.254,40 reduziert. Der Unterschied beträgt ca. 1,6%, was einen behebbaren Mangel darstellt.		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Alu-Portale und Schlosserarbeiten zum Angebotspreis von € 281.185,97 inkl. MWSt. an die Fa. Fill Ried GmbH, 4921 Hohenzell, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Sanierung VS-Mehrnbach; Außenanlagen – Auftragsvergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Außenanlagen zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Außenanlagen	
Verfahrensart	Nicht-Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Felbermayr GmbH & Co KG Pramwald 8, 4680 Haag	25.9.2023	€ 154.512,40
Swietelsky AG, Salzburger Straße 287, 4030 Linz	25.9.2023	€ 161.244,62
Strabag AG, Salzburger Straße 323, 4030 Linz	25.9.2023	€ 178.274,24
Leithäusl GmbH, Zimetsberg 17, 4941 Mehrnbach	26.9.2023	€ 160.447,33
Held & Franke Bau GesmbH Kotzinastraße 4, 4030 Linz	26.9.2023	€ 172.005,19
Hofmann GmbH & Co KG Redlham 100, 4846 Redlham	26.9.2023	€ 177.890,32
West Asphalt Straßenbau GmbH, Mitterfeldstr. 7, 4600 Wels	27.9.2023	€ 150.399,16
Verfahrensmerkungen		

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Außenanlagen zum Angebotspreis von € 150.399,16 inkl. MWSt. an die Fa. West Asphalt Straßenbau GmbH, 4600 Wels, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Sanierung VS-Mehrnbach; Turnhallenausstattung – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht Architekt DI Bauböck um eine kurze Information, welche Positionen das Gewerk „Turnhallenausstattung“ umfasst.

DI Bauböck berichtet, dass die Turnhallenausstattung alle fix verbauten Komponenten, vom Boden über die Wandelemente bis hin bis zur Decke beinhaltet. Darüber hinaus umfasst diese aber auch noch eine Reihe von beweglichen Ausstattungselementen, wie z.B. diverse Turngeräte. Mit dem Lehrkörper wurde darüber diskutiert, ob im Bereich der Turnhallenausstattung Einsparungspotentiale gesehen werden. Diesbezüglich wurde beispielsweise ein Verzicht auf die Bolderwand angeführt. In diesem Zusammenhang wird vom Amtsleiter die Ausführung des Bodens als gelenkschonender Schwingboden angesprochen, welcher bei Veranstaltungen mit Filzplatten auszulegen ist. Im Übrigen wird festgehalten, dass weder die angesprochenen Filzplatten noch ein Bühnenaufbau, noch eine neue Bestuhlung für den Turnsaal im Angebot enthalten seien.

In weiterer Folge werden die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Turnhallenausstattung zur Kenntnis gebracht:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Turnhallenausstattung	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Pauzenberger GmbH Weistracher Str. 4 3350 Haag	25.9.2023	€ 635.994,49
Turkna GmbH St. Pöltner Str. 15 3204 Kirchber/P.	25.9.2023	€ 638.258,77
Strabag AG Ortenburgerstraße 27 9800 Spital a. d. Drau	26.9.2023	€ 615.531,05
Schweiger Sport GmbH Gruberstr- 4 4641 Steinhaus	26.9.2023	€ 639.106,88
Verfahrensanmerkungen		

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Turnhallenausstattung zum Angebotspreis von € 615.531,05 inkl. MWSt. an die Fa. Strabag AG, 9800 Spital a.d. Drau, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

16.) Sanierung VS-Mehrnbach; Aufzugsanlagen – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Aufzugsanlagen zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Aufzugsanlagen	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Weigl Aufzüge GmbH & Co KG Webereistraße 14 4730 Waizenkirchen	14.09.2023	€ 101.910,00
Schindler GmbH Schatzdorferstr. 9 4030 Linz	25.09.2023	€ 48.489,60
Kone AG Lemböckgasse 1 1230 Wien	26.09.2023	€ 77.604,00
TK Aufzüge GmbH Franz Brötzner Straße 11 5031 Wals	27.09.2023	€ 70.986,52
Verfahrensmerkungen		
Bei dem Angebot der Firma Schindler GmbH mit der Angebotssumme von € 48.489,60 handelt es sich um ein unvollständiges Angebot. Es wurden nur Teile der geforderten Ausschreibung angeboten, womit keine Vergleichsbasis mit den anderen vollständigen Angeboten gegeben ist. Folglich kann das vorliegende Angebot der Firma Schindler GmbH vom 25.09.2023 in der Auswahl der Vergabe keine Berücksichtigung finden.		

Durch eine Preisnachverhandlung im Direktvergabeverfahren konnte folgender Preisnachlass erwirkt werden:

Aufklärungsgespräche	Angebotener Nachlass	Angebotspreis inkl. MwSt. und Nachlass
TK Aufzüge GmbH Franz Brötzner Straße 11 5031 Wals	8% auf LG 4001 Kein Nachlass auf Betriebskosten LG 4060	€ 66.069,88
Kone AG Lemböckgasse 1 1230 Wien	Kein Nachlass	€ 77.604,00

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Aufzugsanlagen zum nachverhandelten Angebotspreis von € 66.069,88 inkl. MWSt. an die Fa. TK Aufzüge GmbH, 5031 Wals, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) Sanierung VS-Mehrnbach; Elektroinstallation – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten zur Kenntnis:

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Elektroinstallationsarbeiten	
Verfahrensart	Nicht Offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Montag, 2.10.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
EBG GmbH Eberschwanger Str. 54 4910 Ried/l.	27.9.2023	€ 612.937,93
Gadermeier GmbH Kirchenplatz 42 4923 Lohnsburg	27.9.2023	€ 642.617,75
Energie Ried GmbH Kellergasse 10 4910 Ried/l.	29.9.2023	€ 578.385,01
Verfahrensanmerkungen		
Siehe Anlage 2 Angebotsprüfung Firma Hapec GmbH		

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch die Fa. Hapec GmbH und ergab keine Auffälligkeiten.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten zum Angebotspreis von € 578.385,01 inkl. MWSt. an die Fa. Energie Ried GmbH, 4910 Ried im Innkreis, vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) Sanierung VS-Mehrnbach; Sonnenschutz – Auftragsvergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die von den teilnehmenden Firmen eingebrachten Angebotssummen für die Errichtung eines Sonnenschutzes zur Kenntnis:

GR Läng erkundigt sich, ob auch im Bereich der Turnhalle ein Sonnenschutz, beispielsweise zur Verdunkelung des Raumes bei Tagesveranstaltungen, vorgesehen sei. Diese Frage kann ad hoc nicht beantwortet werden.

GR Grüblinger möchte wissen, ob für alle Fenster ein Sonnenschutz ausgeschrieben wurde. Dazu erklärt der Amtsleiter, dass ein solcher nur für die ostseitigen Fensterfronten ausgeschrieben wurde, da südseitig keine Fenster existieren und sich im westlichen Bereich nur der Gang befindet.

Vergabevorschlag

Auftraggeber	Gemeinde Mehrnbach	
Bezeichnung	Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau und die Sanierung der Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien.	
Gewerk	Sonnenschutz	
Verfahrensart	Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung für Bauauftrag im Unterschwellenbereich	
Angebotsfrist	Mittwoch, 27.9.2023 um 12:00 Uhr	
Angebotsöffnung	Dienstag, 3.10.2023 um 13:30 Uhr	
Eingegangene Angebote	Angebot vom	Angebotspreis inkl. MwSt.
Tritscheler GmbH Gewerbestraße 25 4774 St. Marienkirchen/Sch	15.9.2023	€ 29.472,00
Hella GmbH 9913 Abfaltersbach 125	25.9.2023	€ 32.688,68
Klotzner Vertriebs GmbH Salzburger Straße 199 4030 Linz	26.9.2023	€ 39.838,80
Verfahrensmerkungen		
Bei dem Angebot von der Firma Tritscheler GmbH wurde bei der Angebotsprüfung ein Rechenfehler festgestellt. Die angebotene Summe von € 29.412,00 wird auf € 29.472,00 erhöht. Der Unterschied beträgt ca. 0,2%, was einen behebbaren Mangel darstellt.		

Durch eine Preisnachverhandlung im Direktvergabeverfahren konnte folgender Preisnachlass erwirkt werden:

Aufklärungsgespräche	Angebotener Nachlass	Angebotspreis inkl. MwSt. und Nachlass
Tritscheler GmbH Gewerbestraße 25 4774 St. Marienkirchen/Sch	5 %	€ 27.998,40
Hella GmbH 9913 Abfaltersbach 125	7 %	€ 30.400,47

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Errichtung eines Sonnenschutzes zum nachverhandelten Angebotspreis von € 27.998,40 inkl. MWSt. vergeben und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende erkundigt sich bei Architekt Bauböck, was in dem Fall passieren würde, wenn eine Firma das Angebot zurückziehen würde. DI Bauböck erklärt, dass die Angebotsteller mit der Abgabe des Angebotes eine Angebotsbindung eingegangen seien und eine Zurückziehung grundsätzlich nicht möglich sei.

Vizebgm. Grünseis möchte wissen, ob die Entsorgung der abgetragenen Materialien, wie. z.B. jene der Böden bei den Angeboten inkludiert sei. Dies wird von DI Bauböck bejaht.

Der Vorsitzende kommt anschließend auf den Zeitplan der Arbeiten zu sprechen. Er teilt mit, dass geplant sei, im März mit den Sanierungsarbeiten bei der Turnhalle zu starten. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass auch die Auflösung des Mietverhältnisses mit der Mieterin der Schulwartwohnung zwischenzeitig gelöst werden konnte. Ihr wurde ein Zimmer im Seniorenwohnheim angeboten, auch die erforderlichen Anträge wurden inzwischen gestellt. Als Übersiedelungstermin wurde der 15. Jänner 2024 vereinbart.

Der Vorsitzende ersucht DI Bauböck um einen kurzen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Arbeiten.

Dieser berichtet, dass mit den Abbrucharbeiten Mitte März gestartet werden soll. Anschließend folgt die komplette Sanierung der Turnhalle. Spätestens mit Beginn der Sommerferien, besser noch 1 bis 2 Wochen früher, wird die eigentliche Bauetappe 1 in Angriff genommen. Vorgesehen sind Arbeiten im Außenbereich bzw. im Bereich der Krabbelgruppe. In den Sommerferien des darauf folgenden Jahres soll die 2. Bauetappe umgesetzt werden. Diese beinhaltet die gesamte Innensanierung bzw. die Ertüchtigung der Klassenräume.

GR Hötzinger spricht die im Schulgebäude vorhandenen Setzungen an. Er erkundigt sich, ob diese weiterhin existieren.

Der Amtsleiter führt die Setzungen auf die Ausführung der Bodenplatte vor 60 Jahren zurück. Diesbezüglich ist eine Erneuerung der Bodenplatte in Teilbereichen vorgesehen. Von den an Wänden sichtbaren Sprüngen – so der Amtsleiter – seien aber nur Zwischenwände betroffen.

Zur Parksituation zwischen Schule und Gemeinde wird angeführt, dass während der Sommermonate der Parkplatz voraussichtlich gänzlich gesperrt werden wird. Wenn möglich, solle der Kindergarten- und Schülertransport noch stattfinden können. Insgesamt – so der Vorsitzende – sei während der Bauarbeiten mit Staub- und Lärmbelästigungen zu rechnen. Diesbezüglich ersucht der Vorsitzende auch um das Verständnis und eine gewisse Flexibilität des Lehrkörpers.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass noch die Ausschreibung einiger Gewerke, wie z.B. jene der Schulmöbel und -einrichtung ausständig sei. Diesbezüglich habe es bereits Gespräche mit der Lehrerschaft gegeben. Geplant sei, die Ausschreibung Anfang des kommenden Jahres durchzuführen, sodass eine Vergabe noch vor Baustart möglich sei.

Da zur Volksschulsanierung keine weiteren Fragen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei Architekt DI Maximilian Bauböck für dessen Ausführungen und Erklärungen zu den einzelnen Gewerken.

19.) WVA Mehrnbach BA 01, BL 01; Gestattungsvertrag-Sondernutzung Gemeinde Mehrnbach – Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Verlegung der Wasserleitungsrohre im Bereich der Landesstraße „Rieder Straße B 141“ der Abschluss eines Gestattungsvertrages für eine Sondernutzung erforderlich sei. Diesbezüglich wurde seitens der Straßenmeisterei Ried ein Vertragsentwurf an die Gemeinde Mehrnbach übermittelt.

Der Amtsleiter erklärt, dass ursprünglich beabsichtigt gewesen wäre, die Wasserleitung im Bereich des Geh- und Radweges zu verlegen. Mittlerweile habe sich aber herausgestellt, dass eine Verlegung in diesem Bereich aufgrund der bereits vorhandenen Einbauten (Gas, Geothermieleitung, 30kV-Stromleitung, Straßenbeleuchtungskabel) nicht möglich sei. Aus diesem Grund wurde nunmehr eine Querung der Bundesstraße auf Höhe der Liegenschaft „Aubachberg 62“ erforderlich, sodass auch die westlichen Liegenschaften im Bundesstraßenbereich erschlossen werden können.

Mittels Bildschirmpräsentation wird die Querung der Bundesstraße anhand einer planlichen Darstellung verdeutlicht.



Der Vorsitzende kommt in diesem Zusammenhang auf die extremen Verkehrsbehinderungen, die derzeit am Aubachberg stattfinden, zu sprechen. Er erklärt, dass diese auf eine seitens des Reinhalteverbandes Ried beauftragte Kanaldeckelreparatur im Bundesstraßenbereich zurückzuführen seien, die unglücklicherweise mit den Arbeiten für die Wasserversorgung zeitgleich zusammenfällt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird dem Gemeinderat nachstehender Entwurf des Gestattungsvertrages zur Beschlussfassung vorgelegt.

* * * *

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
BauNE-2023-86792/7-SCK

Bearbeiter/-in: Karl Schreinmoser
Tel: (+43 732) 77 20-44210
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Tumeltsham, 30.10.2023

Gestattungsvertrag Sondernutzung

B141 Rieder Straße
von km 27,242 bis km 27,302 re.i.S.d.Km.
von km 27,321 bis km 27,500 li.i.S.d.Km.
von km 27,140 bis km 27,175 schräge Querung
von km 27,302 bis km 27,321 schräge Querung
Querung bei km 27,434;
Ab km 27,140 Entleerungsleitung Rtg. Retentionsbecken (ca. 25 lfm)

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Mehrnbach**, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der B141 Rieder Straße im Bereich **von km 27,242**



bis km 27,302 re.i.S.d.Km., von km 27,321 bis km 27,500 li.i.S.d.Km., von km 27,140 bis km 27,175 schräge Querung, von km 27,302 bis km 27,321 schräge Querung, Querung bei km 27,434, ab km 27,140 Entleerungsleitung Rtg. Retentionsbecken (ca. 25 lfm Rtg. Osten) verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des Oö. Straßengesetzes 1991.
- 1.2. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung **binnen 6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei schriftlich zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

- 3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.
- 3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.
- 3.6. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende iSv. qualifizierten Spezialisten des Nutzungsberechtigten in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu erfolgen.
- 3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.
- 3.8. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.10. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit

allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 3.11. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.
- 3.12. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-obernb.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm>).

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.
- 4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder

Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und **die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.
- 5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein facheinschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.
- 5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag keinen Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechtes darstellt. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a. die in diesem Vertrag oder in der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden, die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b. die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.
- 7.5. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten auch Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Es besteht keine Verpflichtung die Einräumung von Nutzungsrechten der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.
- 8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.
- 8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.
- 8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgabe an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Beilagen:

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigte/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

....., am

Tumeltsham, am

.....

Antragsteller/in

.....

Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Technische Bestimmungen (Anlage 1)

zum Gestattungsvertrag / zur Vereinbarung / zur Erstellungsrückmeldung

Geschäftszeichen: BauNE-2023-86792/7

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 100 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Querungen der Fahrbahn, sowie die Längsführungen haben **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung (Längsführungen) sind außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 –Erdarbeiten und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – Ungebundene Tragschichten auszuführen.

Geh-/Radweg:

- 30 cm ungebundene Tragschicht 0/63mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (CNR)
- 10 cm ungebundene obere Tragschicht 0/32mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (CNR)
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Gehsteig:

- 30 cm ungebundene Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (CNR)
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

7. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
9. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen der Landesstraße, im Bereich der Grabungsarbeiten, mittels Kamerabefahrung vor und nach den Arbeiten, zu erbringen.
10. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.

Dazu stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Gestattungsvertrag zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Mehrnbach betreffend eine Sondernutzung der B141 Rieder Straße zur Verlegung von Wasserversorgungsleitungen die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

20.) Allfälliges

Der Vorsitzende spricht unter diesem Tagesordnungspunkt die geplante Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges der FF Mehrnbach an und erinnert an die Fassung des Grundsatzbeschlusses im März 2022. Er teilt mit, dass nur ein konkretes Angebot vorliege, da das Angebot eines weiteren Feuerwehrfahrzeugausstatters diese Woche zurückgezogen wurde. Geplant sei, heuer noch eine Finanzausschusssitzung durchzuführen, bei welcher das Fahrzeug seitens der FF Mehrnbach präsentiert werde. Für die nächste Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 möchte er vormerken, dass der Beschluss für die Ersatzbeschaffung gefasst werden müsse. Er macht auf die hohe Investitionssumme aufmerksam und verweist auf die 20monatige Lieferzeit.

Darüber hinaus bringt der Vorsitzende zur Kenntnis, dass der Christbaum der Stadt Ried heuer wieder aus Mehrnbach kommt und gestern gefällt wurde. Am 23. November 2023 finde die offizielle Übergabe statt. Zur Christbaumeinschaltfeier mit Abmarsch um 18:00 Uhr bei der Weberzeile werde der Gemeinderat recht herzlich eingeladen. Musikalisch umrahmt werde die Feier von der Musikkapelle Mehrnbach.

GR Hötzingler greift die Wortmeldung des Vorsitzenden betreffend die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges für die FF Mehrnbach auf. Er informiert, dass das TLF der FF Mehrnbach nunmehr bereits zwei Wochen außer Dienst gestellt sei, weil sich dieses in der Werkstatt befindet und das Pickerl nicht bekommt, da keine Ersatzteile mehr lieferbar seien.

In seiner Funktion als Wohnungsausschuss-Obmann teilt GR Hötzingler mit, dass in Mehrnbach derzeit zwei ISG-Wohnungen, eine mit 55 m², die andere mit 87 m², frei seien. Einerseits gebe es zwar Wohnungsinteressenten, andererseits legten diese aber die für Wohnungsansuchen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Einkommensnachweise, nicht vor, sodass über eine Vergabe nicht entschieden werden könne. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Weiterleitung dieser Informationen an Wohnungssuchende.

GR KommR. Kittl macht darauf aufmerksam, dass vor Kurzem die Straßenbeleuchtung entlang der B 141 am Aubachberg, inkl. Kreisverkehr, nicht funktioniert habe und erkundigt sich nach dem Grund.

Es wird vermutet, dass der Ausfall der Straßenbeleuchtung durch Baggerarbeiten verursacht wurde.

In diesem Zusammenhang spricht der Amtsleiter die geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang der Bundesstraße bzw. Landesstraßen an. Vorgesehen ist eine Erneuerung der gesamten Beleuchtungskörper, bzw. erfolgt dort, wo sich noch Betonmasten befinden, darüber hinaus auch noch ein Austausch auf Alumasten). Die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bundesstraßenbereich werden vom Land getragen, jene entlang der Landesstraßen (L 1083 - Eitzinger Straße, Mehrnbacher Straße) von der Gemeinde. Geplant ist die Ausführung der Arbeiten für Jänner, Februar, März 2024, je nach Witterung. Die neuen Leuchtkörper – so der Amtsleiter – ermöglichen zukünftig eine Absenkung der Helligkeit auf 20%, auf diese werde man zukünftig anstatt der gänzlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung umstellen.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende sehr herzlich für die Teilnahme an der heutigen Sitzung.

Im Zusammenhang mit der nächsten Sitzung wird angemerkt, dass es sich dabei um die Weihnachtssitzung handelt, die üblicherweise bereits um 18:00 Uhr beginnt. Zur anschließenden Weihnachtsfeier wird heuer in das Gasthaus „Room Five“ sehr herzlich eingeladen. Von GR

KommR. Kittl wird einmal mehr an die Einberufung einer Generalversammlung zur endgültigen Auflösung des VFI erinnert.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, beendet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 20:35 Uhr.

